



**A-Post**

Gemeinderat Nesslau  
Postfach 63  
9650 Nesslau

9. Februar 2022

Geschäft Nr. 21-11527

**Gemeinde Nesslau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Tobelbach, Stelz**  
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG  
Abschnitt km 0.16 bis km 0.30
  - **Sondernutzungsplan Büelbach, Hinterbüel**  
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG  
Abschnitt km 0.51 bis km 0.59
  - **Sondernutzungsplan Dörflibach, Zündli**  
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG  
Abschnitt km 0.50 bis km 0.67
- 

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

a) Im Ortsteil Stein sind in den Gebieten "Stelz", "Hinterbüel" und "Zündli" drei Bauvorhaben in Planung. Die betroffenen Parzellen befinden sich in der Landwirtschaftszone. Im Zusammenhang mit diesen Bauvorhaben sollen die Gewässerräume für den Tobelbach, Büelbach und Dörflibach auf den entsprechenden Abschnitten festgelegt werden.



b) Die Sondernutzungspläne wurden vom 7. Oktober bis 20. Oktober 2021 der Mitwirkung unterstellt. Während der Mitwirkungsfrist sind keine Eingaben eingegangen. Der Gemeinderat erliess die Sondernutzungspläne am 26. Oktober 2021. Während der öffentlichen Auflage vom 18. November bis 17. Dezember 2021 wurden keine Einsprachen erhoben.

## 2 Erwägungen

a) Die in den Sondernutzungsplänen festgelegte Breiten der Gewässerräume erfüllen die wasserbaulichen und ökologischen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise sind im Planungsbericht erbracht.

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. August 2021 sind eingeflossen.

c) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass ist die Gemeinde die zuständige Stelle. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katas-terverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG zudem das Invollzugssetzungsdatum.

## 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1200.--.



**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau